Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 48 (1952)

Artikel: Das Selbstpfändungsrecht bei Tierschaden ("Forstrecht") im Gaster

Autor: Elsener, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Selbstpfändungsrecht bei Tierschaden («Forstrecht») im Gaster

Von Ferdinand Elsener, Rapperswil

Über das Forstrecht im Gaster berichtet uns erstmals die Offnung von Benken, die in dieser Form um 1322 herum niedergeschrieben worden sein mag[1]. Im Artikel 13 heisst es: «Und sol einer äbtissin von Schånnüs (Damenstift Schänis) forster und laider (Anzeiger von Übertretungen) alles das vech, das nit gnossami hat an der waid uf Benker riet und uf Staffelriet, nach mittem maien in die höf (die drei Kehlhöfe) tryben. Wår, das der ze krank were, das er es nit tůn möcht, so sol im ein vogt behulfen sin, das es beschech. Und das sol man widerbieten (verkünden) denen, dero das vech ist, ob es jemant weist; die mögend das vech dann lösen umb den ainung (= Geldbusse), als er dennzemal gesetzt ist oder wirt. Weltend si aber das vech nit lösen, so sol man im stein in einer gelten fürsetzen und wasser in einer zeinen, und söllend darob leben als lang si mögend. Wär, das si sturbind, so sol man si usziechen (aushäuten) als einen andern schelmen (Aas, Kadaver), und sol darnach nützit gan und niemant ze antwurten darumb haben.»

Der Grundbesitzer war demnach befugt, fremdes Vieh, das widerrechtlich sein Grundstück betrat, in seinen Gewahrsam zu nehmen und solange zurückzubehalten, bis er vom Eigentümer des Tieres Schadenersatz erhielt. Der Pfänder hatte jedoch den Eigentümer des Viehs von der Pfändung zu verständigen. Unterblieb die Auslösung des Pfandes, so wurde der Pfänder jeder Verantwortlichkeit ledig und hatte dem Tier keine Nahrung mehr zu reichen; starb es dann, so gehörte dem Pfändenden noch die Haut.

---

[1] Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt. (Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen), III. Teil, Bd. 1 (Landschaft Gaster mit Wesen), Aarau 1951, 353, Zeilen 36 ff. (künftig zitiert: Rq Gaster. — Zur Datierung vgl. vorläufig die Anmerkung auf S. 355).

Das «forsten» war sinngemäss eine Massnahme des Nachbarrechtes und wurde daher nur gegenüber einem benachbarten Grundeigentümer und Viehbesitzer geübt. Trieb sonst ein Unberechtigter (Hintersäss, Beisäss, der an der Weide keine Genossame hatte[2]; durchwandernder Viehhändler; ein Vieheigentümer, der mit seinem Vieh auf der Alpfahrt war, usw.) sein Vieh auf die Allmende der Gemeindegenossen (oder auf eine Privatwiese), so wurde er nach der Offnung von Benken gebüsst; es heisst dort im Anschluss an die eingangs zitierte Stelle: «Es hat ouch miner frowen von Schennüs forster und mines herren weibel das recht: wär uf die riet fart, der nit hushablich ist in dem hof ze Bencken, das si zů den selben mögend gan nach dem ersten meienmarkt und sond da eins tags molken nemen[3]. Wär ouch, das si nach dem andern maienmarkt da werind, so sond und mögend si aber dargan und eins tags molken nemmen. Ergryfend si ouch den bi der hütten, der das vech da hett, und er ufbunden hat und dannen wil, so sol er wider ablegen und abbinden und in das ein mal geben.»

Die Stelle ist nicht ganz klar; wir glauben ihr aber den oben erwähnten Sinn geben zu dürfen. Sehr wohl denkbar ist auch, dass der Text verderbt ist (er stammt in dieser Überlieferung aus der Hand Gilg Tschudis); tatsächlich enthält die Offnung von Benken noch andere verderbte Stellen, wie ich in anderm Zusammenhang noch nachweisen werde[4]. Für unsere Studie ist aber vor allem der erstzitierte Text von Bedeutung.

Das Pfändungsrecht am Schaden stiftenden Vieh ist vielerorts in der Schweiz zu finden, aber auch in Österreich und überhaupt

---

[2] Vgl. Viktor Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926, 58: «Die Teilnahme an den Nutzungen ist durch die Zugehörigkeit zur Gemeinde bedingt. Sie hängt in der Regel vom Besitz eines Hauses oder einer berechtigten Hofstatt innerhalb des Etters ab. . . .Auch die Seldner, die ursprünglich bei den Bauern auf den Höfen sassen, dann aber sich eigene Häuschen, teilweise auf Gemeindegrund, also nicht auf berechtigten Hofstätten, errichten durften, hatten an sich kein Gemeinderecht und wurden nur allmählich gnadenweise zu einem beschränkten Weide- und Holzrecht zugelassen. Nur die Inhaber der Bauerngüter (also der vollberechtigten Hofstätten) übten die Gemeinderechte aus und genossen volles Recht auf den Weideplätzen und in den Wäldern.»

[3] Unter «tagmulchen», Tagmolken, ist der Anken, Käse oder Ziger aus dem Milchertrag eines Tages zu verstehen. Über den Tagmulchen und das verwandte Vogelmahl s. Elsener, Das Vogelmahl, eine churrätische Grundlast: Bündnerisches Monatsblatt 1947, 353 ff.; Elsener, Vogelmahl oder Tagmulchen im Gaster: Heimatkunde vom Linthgebiet, Uznach 1947, 9 ff.; neuestens dazu: Nikolaus Grass, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, vornehmlich nach Tiroler Quellen (= Schlern-Schriften 56), Innsbruck 1948, 221 ff.

[4] Über den Marchenbeschrieb der Offnung von Benken hoffe ich demnächst eine Untersuchung zu veröffentlichen; auch jener Marchenbeschrieb ist durch Tschudi stark verderbt überliefert. Vgl. Rq Gaster, 354, Ziff. 18.

im Gebiete des deutschen Rechts[5]. Der Rechtsbrauch geht auf die germanischen Zeiten zurück und findet sich auch in den Volksrechten[6]. Der ursprüngliche Gedanke war wohl der, Rache zu nehmen am Schaden stiftenden Tier, ähnlich wie gegenüber dem auf handhafter Tat erwischten Dieb. Man hielt also das Tier für ein vernunftbegabtes Wesen, das für seine Untaten einstehen müsse. Dieser Gedanke mag sich jedoch bald verflüchtigt haben. In den mittelalterlichen Rechtsquellen tritt der Gedanke in den Vordergrund, für den Schaden ein Pfand in die Hand zu bekommen und gleichzeitig sich den Beweis des Schadenstifters zu sichern. Mag in ältester Zeit unter der Einwirkung des Rachegedankens noch ein

---

[5] Die Viehpfändung wird in der deutschen Literatur vielfach «Schüttung» genannt, eine Bezeichnung, die in der Schweiz nicht vorkommt. Ich verweise ganz allgemein auf Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts[5], Leipzig 1930, 473; Hans Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1 (Pfändung), Leipzig 1912, 349 ff.; Otto Gierke, Schuld und Haftung im ältern deutschen Recht (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 100), Breslau 1910, 36; Karl von Amira, Tierstrafen und Tierprozesse: Mitt. d. Inst. f. österreichische Geschichtsforschung XII 545 ff., insbesondere 584; Alfred Naegeli, Das germanische Selbstpfändungsrecht . . . mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, Zürcher Diss. 1876; Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949, 423; Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893, 828 u. 898; Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II, Luzern 1852, 482; Ulrich Stutz, Höngger Meiergerichtsurteile, Bonn 1912, 8 ff.; über den Viehforst im Glarnerland und Gaster im besonderen: J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, St. Gallen 1850 ff., Bd. I, 171 u. 466, Bd. II[2], 104 u. 143. Insbesondere noch für die Ostschweiz: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt. (Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen) I. Teil (Offnungen und Hofrechte), Bd. 1 (Alte Landschaft), 612, Z. 20 ff. (Offnung von Trungen) und 491, Z. 21 (Offnung von Zuzwil) und Bd. II (Toggenburg) 246, Z. 14 ff. (Offnung von Kirchberg), beide Bände herausgegeben durch Max Gmür, Aarau 1903 u. 1906; dazu Th. Holenstein, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse . . . im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters (74. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1934) 32. Richard Weiss, Das Alpwesen Graubündens, 1941, 185.

Aus dem Wallis berichtet J. Bielander, Die Laxeralp: SAVk 37 (1939/40) 113, dass Pfänder schon in den ältesten Urkunden erwähnt seien, so in Visperterminen 1304, im Gebiet der Martisbergeralp 1413.

Das Manuskript der vorliegenden Arbeit war sozusagen fertiggestellt, als dem Verfasser das schöne Werk von Nikolaus Grass (siehe Anmerkung 3) unter die Augen kam. Grass behandelt die Viehpfändung 62 ff. auf breiterer Grundlage. Die vorliegende Untersuchung geht teilweise anderen Fragen nach, auch auf anderer Quellengrundlage, und so mag sie ihren selbständigen, wenn auch bescheideneren Wert trotzdem behalten.

[6] Für das folgende: Planitz, Gierke, Naegeli, Grass, Hübner a. a. O. (Anm. 3 und 5). — Es fällt jedoch auf, dass die Lex Alamannorum auf das Selbstpfändungsrecht verzichtete, und lediglich die Austreibung der schädigenden Herde und die Haftbarmachung des Herrn anordnete. Art. 67 (des Kodex A), Ziff. 2: «Si autem ipsa grex iumentorum damnum fecerit aut in prado aut in messe, foris mina et dic domino eius, ut veniat videre, quale damnum fecit; et quantum aestimaverint arbitrii, aut tu firmare ausus fueris, quod tantum damnum fecissent, tantum dominus iumentorum restituat.» (Monumenta Germaniae Historica, Leges Alamannorum, ediert durch Lehmann, Hannover 1888, 134).

Tötungsrecht bestanden haben, so ist das spätere Recht vom Bestreben geleitet, einen billigen Interessenausgleich zwischen dem Tiereigner und dem geschädigten Grundbesitzer herbeizuführen. Daher später die Pflicht des Geschädigten, das gepfändete Tier im Pfandstalle gut zu verwahren und gegen das Lösegeld und Ersatz des Schadens wieder herauszugeben; ja dem Pfandnehmer wird sogar die Pflicht überbunden, die Beschlagnahme zu verkünden, d. h. das Ausfindigmachen des Tiereigentümers zu erleichtern; dieser soll Gelegenheit erhalten, den Schaden wieder gutzumachen und das Tier aus der Pfandhaft zu lösen. Die Pfändung des Tieres sollte nebenbei auf den Eigentümer des Viehs einen Druck ausüben, den angerichteten Schaden zu decken, für den sonst allein das Tier haftete, und zwar innert nützlicher Frist; daher die in den Weistümern immer wiederkehrende Klausel, der geschädigte Grundeigentümer sei nur gehalten, dem gepfändeten Tier Wasser in einer Zaine (Korb) und Steine in einer Gelte (Zuber) vorzusetzen, — eine grimmig-humorige Hyperbel, die symbolisch besagen will, der Pfändende könne das Tier auch verhungern lassen[7]. In dieser erbarmungslosen Rechtsregel klingt noch das alte Racherecht aus germanischer Zeit nach.

*

Unter der Bezeichnung «forst» finden wir das Viehpfändungsrecht im Glarner- und Gasterland[8] und in einigen an das Gasterland grenzenden Gemeinden in der Linthebene (Reichenburg[9], Buttikon, Schübelbach, Tuggen, Wangen[10]; alle in der schwyzerischen March gelegen).

In der Linthebene kam es aus einem besondern Grund zu wiederholten Auseinandersetzungen über diesen alten Rechtsbrauch: Einst nahm der Tuggenersee eine grosse Fläche der heu-

---

[7] Vgl. hiezu Gierke, Der Humor im deutschen Recht, Berlin 1871, 37 u. 45.

[8] Blumer a. a. O. (Anm. 5); Emil Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 10), Bern 1905, 89 u. 294.

[9] Hofrodel von Reichenburg, Art. 13 (Von des vorstz wegen): Item ist auch unsers hofs recht, dz wir uf unseren rieteren oder allmeinden mogen forsten ein jetlich haupt umb dry schilig. (M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853, 342).

[10] Hofrecht von Wangen, Art. 6: . . . und sont die vorgenempten hofiünger in demselben Uspriet vorsten, und mügent da nemen, wz vichs si da vindent, ieklich houpt für dry schilling in dem vorgenempten zil, und mügent dasselb vich gen Wangen in den hof triben, es sig denn, dz ieman mit ir willen von in lösi, als vor bescheiden ist. Wer aber, dz das vorgenempte vich nieman anders wölt von in lösen, wen si es müstint gen Wangen triben in den hof, so süllent si dem vorgenempten ve stein in einer gelten ze essen fürsetzen und wasser in einer zeinen ze trinken; und wer, dz es darüber sturb, so süllent si menlichen hiemit gebuosst und gebessert han. — Kothing a. a. O. (Anm. 9) 361.

tigen Linthebene ein[11]. Im Laufe der Jahrhunderte verlandete jedoch der See; es bildete sich erst ein Sumpfgebiet, dann Riedland (so das grosse Benkner Ried), und nach und nach in der Nähe der Dörfer auch Wiesland. Ein Teil des Riedes war einst, wie uns die Urkunden berichten, mit «Hölzern», d. h. Wald, Gehölz, besetzt[12].

Das Benkner Ried bildete ursprünglich eine «gemeine Allmende» der Genossen von Benken, Kaltbrunnen und Uznach. Weiderechte im Riedland der Linthebene hatten auch die schwyzerischen Gemeinden Tuggen, Reichenburg, Buttikon, Schübelbach und Mülinen. Im Laufe der Zeit wurden Sonderallmenden der einzelnen Gemeinden ausgeschieden; die Fläche der gemeinen Allmend verengerte sich mehr und mehr. Die Regelung der Nutzungsrechte und der Grenzen bot dann immer wieder Anlass zu Prozessen unter den Riedteilhabern. So sind uns aus dem Gebiet des Benkner Riedes eine Reihe von Entscheidungen und Vereinbarungen überliefert, die das Forstrecht im Laufe der Jahrhunderte veränderten.

*

Die Wörter «forst», «forsten», «forster» hängen offensichtlich mit der Bedeutung Forst = Wald, Wildnis zusammen[13]. Die Bezeichnung kommt vielleicht daher, dass sich das Vieh vornehmlich auf der Waldweide verlief und dann auf fremdem Boden gepfändet (geforstet) wurde. Wir haben da vor allem auch an die «Grenzwälder» einer frühen Zeit zu denken. So war die einstige Markgenossenschaft Benken, deren genaue Grenzen aus der Zeit vor 940 wir kennen, in weitem Ausmass von sogenannten Grenzwäldern, einem breiten Gürtel von Waldflächen, umgeben[14]. Denkbar wäre also, dass die Bezeichnung «forst» in jene frühen Zeiten hinaufreicht; die Schüttung oder Selbstpfändung reicht ja gemeinhin in die Zeit der germanischen Volksrechte zurück. Der «forst»

---

[11] Darüber Jakob Grüninger, Aus dem Werden der Linthebene (23. Jahrbuch des kantonalen Lehrervereins St. Gallen, 1938) 101 ff.

[12] Grüninger a. a. O. (Anm. 11) 107; das Gehölz ist auch im Forstbrief von 1505 erwähnt; vgl. weiter unten. — Johann Fäh, Das Grosse Benkner Riet, Uznach, ohne Jahr; ferner Fäh in: Heimatkunde vom Linthgebiet 1937, 20 ff. — Über die Verlandung des Tuggenersees gibt auf Grund der lokalen Urkunden ein anschauliches Bild: Joh. B. Kälin, Der Tuggenersee: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 1889, Nr. 116, 358 ff.). Die letzte Phase der Verlandung gibt eine Karte von Niederöst, von 1759, im Staatsarchiv Schwyz, wieder.

[13] Schweiz. Id. 1, 1024 ff. — Deutsches Rechtswörterbuch unter «forst».

[14] Die Waldungen von Attenbach (oberhalb Gommiswald), die waldigen Höhenzüge vom Regulastein bis zum Speer, das Waldgebiet unterhalb des Küemettler. Über die Grenzen des Hofes (Markgenossenschaft) Benken hoffe ich demnächst eine Untersuchung in der Heimatkunde vom Linthgebiet (Uznach) zu veröffentlichen.

des Gasterlandes könnte also ein sprachliches Überbleibsel der alemannischen Zeit sein, doch mag diese Frage ein Sprachforscher endgültig entscheiden.

Bis ins 17. und 18. Jahrhundert wurde der Wald vor allem als Weide genutzt. Erst später, als die Holzpreise stiegen, drängte sich die Holznutzung wirtschaftlich an die erste Stelle[15]. Im Wald (auch auf Waldwiesen) und im Gehölz, desgleichen im Riedland, liess sich nur schwer oder umständlich zäunen. Noch lange bildete oft ein Wald oder ein Waldstreifen die Weidegrenze. Den Weideaufseher, Flurhüter («leider»), nannte man daher «forster»[16].

*

Nach der Offnung von Benken (1322) hören wir erst wieder im sogenannten Forstbrief von 1505 vom Viehpfändungsrecht; er bringt Milderungen und Erläuterungen[17]: Die Burger von Uznach einesteils und die Leute von Benken und ab dem Buchberg andernteils, ferner die von Kaltbrunnen drittenteils, schliessen eine Einung über die Nutzung der Hölzer im Gebiete des «Benkner Riedes»[18]. Die Parteien stellen fest, sie hätten «ein forst und einung gehan, was ungnossen gůt (= fremdes, der Ungenossen, Vieh) uf unser vorgenampten gnossenrieter kam, das mochtend wir triben in forst oder in kelhof und zů stellen waser in einer zeinen und stein in einer gelten; darob mocht es leben, so lang es mocht». Die beiden Schirmorte Schwyz und Glarus hätten an dieser Regelung jedoch ein «missvallen» gehabt, was die drei Genossamen veranlasst habe, «ein ander forst und einung» zu beschliessen. Es wird demnach angeordnet: jede der drei Genossamen möge einen «forster (= Aufseher) oder leider» anstellen; und sodann: «Was ungnossen gůt uf unser obgnampten dry gnossamynen rieter kumpt, das mügend sy triben in all oder wellichen forst (= Pfandstall) sy

[15] Dazu Jost Hösli, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948, 114. Vornehmlich im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Wälder teilweise gebannt, d. h. für die Viehweide und den freien Holzschlag gesperrt. Besondere Schädlinge der Wälder sind bekanntlich die Ziegen. — Ähnlich: Hermann Rennefahrt, Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes und seiner näheren Umgebung: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 40 (1950) 138 ff. u. 161 ff.

[16] Übereinstimmend auch Blumer a. a. O. (Anm. 5), I 171, Anm. 52. — Eugen Huber a. a. O. (Anm. 5) 829, Anm. 37 erklärt «Viehforst» irrtümlich als «Viehbann», und nicht als vom Förster gepfändetes Vieh. Der «Förster» unseres Sprachgebrauches hiess in den Gasterländer Quellen «Bannwart», weil ihm die Aufsicht (Forstpolizei) über die gebannten Wälder unterstand (Rq Gaster, 370, Z. 38).

[17] Druck: Heimatkunde vom Linthgebiet, Uznach 1937, 36 ff. — Zweites Original, Pergament, im Genossenarchiv Uznach.

[18] Über die Gegend des Benkner Riedes vgl. die Siegfriedblätter Nr. 264 bis (Schübelbach), 233 (Uznach), 247 (Schänis).

wellend, und das selbig gůt denn achten und das es in eren gehept werdy; und ob das etwa kom, das sǒmlich gůt zů urwal abgiengy[19], so süllend wir dann nieman nütz darumb ze antwurten han, und wenn sǒmlich gůt geforstet wirt, so sol mans an den enden lassen verkünden, da har man meiny, da es dann har kuman sy. Item und welicher sǒmlich gůt von dem obgnampten forst lǒsen oder tryben welty, der sol von einem houpt dry schilling und allen costen geben; und ob sǒmlich gůt in zwey oder dry wuchen nit gelǒst wurdy, so mag man dasselbig gůt verkoufen und lǒsen, so vil man mag, und die bůssen und allen costen von dannen neman und das ůberig an steg und weg oder an gotzhüser geben, wo uns bedünky, da es aller best sy angeleit.»

Offenbar war eine rücksichtslose Ausübung des Forstrechts mit der Zeit als unerträglich empfunden worden, sodass die Schirmorte des Gasterlandes eingriffen[20]. So wurde einmal festgelegt, dass nicht mehr jeder Grundeigentümer oder Allmendgenosse berechtigt sei, das Vieh in Pfandhaft zu nehmen, sondern nur mehr die amtlich bestellten «forster» oder «leider» (Anzeiger), wie schon die Offnung von Benken bestimmt hatte. Erst im 18. Jahrhundert vernehmen wir aus Schänis, dass dort die Forster abgeschafft wurden, vermutlich weil sie durch die bessere Zäunung der Weideplätze und das «Abgraben» der Rieder überflüssig geworden waren[21]. Aus den Urkunden des Gasterlandes scheint sich aber doch zu ergeben, dass, trotz dieses Verbotes des eigenmächtigen Pfändens, immer wieder auch durch die Grundbesitzer

---

[19] «urwal» hängt vermutlich mit «erfallen» (zu Tode fallen, krepieren) zusammen. Schade, Altdeutsches Wörterbuch II 1060, gibt denn auch: «urfal, urval: interitus, corruptio; vorago». (Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. Robert Wildhaber in Basel).

[20] 1550 wurde in einem Entscheid zwischen Benken-Buchberg einerseits und den Genossamen Buttikon, Schübelbach und Mülinen, in der schwyzerischen March, anderseits der Forstbrief von 1505 als auch für die genannten Nachbarn Benkens verbindlich erklärt: «Und so ouch dero von Butickan, Schüblibach und Mülinen vech und ross uf der von Benken und Buchberg allmeind und weidgang kommen wurd, wol forsten mogend und gen Bencken in iren kelhof triben, darin mit guter noturft erhalten, niemand das sin verderben, ouch an die end, wo man meinte, das söllich vech harkommen were, verkünden, und um ein zimlichen costung und forstgelt nach lut der von Benken und Buchberg inhabenden forstbrief lösen lassen.» In gleicher Weise soll das Recht zu forsten auch den genannten Genossamen der March zustehen, wenn «der gnossen von Benken und Buchberger tagwans ross und vech» über die Grenze tritt. (Rq Gaster, 363, Z. 36 ff.)

[21] Tagwenordnung von Schänis, 28. Brachmonat 1750: «Item ist ermehret worden wegen denen forstnern. So ist (!) auf die zwei künftige jahr keine ermehret worden; inbei aber ist beschlossen worden, dass ein jeder tagmansman möge und solle forsten auf denen allmeinden, und solle denselbigen der ganze forstnerlohn von dem beschedigeten bezalt werden, und solle einem jedem, der da forstet, derselbige lohn möge für ihne behalten.» (Rq Gaster, 309, Z. 6.)

persönlich «geforstet» wurde, sicher dann, wenn gerade keine Forster zur Hand waren, z. B. in abgelegenen Gebieten.

Festgehalten wurde im Forstbrief von 1505 ferner, dass das gepfändete Vieh in den amtlichen Pfandstall, d. h. in einen der Kehlhöfe getrieben werden müsse, also nicht etwa im privaten Stall des Geschädigten verwahrt werden durfte. Auch dies hatte schon die Offnung von Benken vorgeschrieben, und diese Bestimmung kehrt auch in den spätern Urkunden immer wieder. Durch öffentliche Verwahrung des Viehs im grundherrlichen Kehlhof wurde für Publizität gesorgt; der Vieheigentümer konnte dadurch leichter von der Pfändung erfahren und seine Rechte geltend machen[22].

Das gleiche bezweckte die ausdrückliche Verkündungspflicht des geschädigten Grundeigentümers, die ebenfalls schon die Offnung von Benken erwähnt (. . . widerbieten denen, dero das vech ist, ob es jemant weist). Der Forstbrief von 1505 und die spätern Urkunden halten an dieser Rechtspflicht selbstverständlich fest.

Eingehend geregelt wurde sodann im Laufe der Zeit die Haftung des geschädigten Grundbesitzers für den Untergang des Pfandes (Tod des Tieres), mit andern Worten: die Sorgfaltspflicht des Pfandnehmers. In der Offnung von Benken wurde darüber nur gesagt, dass der Geschädigte, sofern der Vieheigner das Pfand nicht (innert nützlicher Frist) löse, jeder Haftung ledig sei, selbst wenn er das Tier verhungern lasse. Im Forstbrief von 1505 wird nun expressis verbis vorgeschrieben, das gepfändete Vieh müsse in guter Pflege (in eren) gehalten werden, und nur wenn es durch Unglück oder Krankheit (urwal) trotzdem zugrunde gehe, so hafte der Pfändende nicht. In einer Urkunde von 1539 heisst es sodann deutlicher[23]: Die Benkner mögen das Vieh «wol forsten und gen Bencken in ir kelhof triben . . ., doch niemantz das sin im kelhof verhüngeren, veratlosen noch verderben (lassen), sunder das vech darin mit notdurftiger fur (Futter, Nahrung) enthalten (unterhalten)»[24].

Eine Wandlung erfährt auch die Art der Lösung des Pfandes und die Regelung des Schadenersatzes. Die Offnung von Benken spricht einfach vom «lösen umb den ainung (Geldbusse), als er dennzemal gesetzt ist oder wirt». In den Quellen treffen wir immer

---

[22] Das Publizitätsprinzip stellte nach Hans Fehr im alten deutschen Recht «einen Grundpfeiler der ganzen Rechtsordnung dar.» Vgl. in unserm Zusammenhang Planitz a. a. O. (Anm. 5) 359; Grass a. a. O. (Anm. 3) 68.

[23] Pergamenturkunde vom 28. März 1539 im Ortsarchiv Benken.

[24] Vgl. auch Anm. 20, Zitat.

wieder die Drei-Schilling-Busse[25]. Von einem Haupt drei Schillinge fordert auch der Forstbrief von 1505, dazu aber noch «allen costen» (Schaden, Aufwand für die Fütterung des Viehs), und sieht für den Eventualfall (. . . und ob somlich gůt in zwey oder dry wuchen nit gelůst wurdi . . .) bereits den freihändigen Verkauf des Pfandes vor, anstelle der frühern Willkür, das Tier gar verderben zu lassen. Nach dem bereits erwähnten Entscheid der Schirmorte von 1539[26] soll der Vieheigner «ein houpt mit einem Schwytzer batzen lösen und darzu allen costen, so darauf gangen, geben, bezalen und abtragen, one all fünd, list, fürwort und intrag.» Man soll sich — wie schon in älteren Urkunden festgesetzt —, erkundigen, wem das geforstete Tier gehöre, und jedes Vieh, «das nieman loste oder lösen welte, das mögend die von Bencken und ab dem Bůchberg verkoufen, ir forst (= Busse) und den costung vordannen nemen, das übrig an steg und weg, an gotzhüser oder fürnemlich den armen darus gehulfen und geben sol werden.»

Dem ungehinderten Forstrecht wurde mehr und mehr eine Zäunungspflicht entgegengehalten. Die dichtere Besiedlung des Landes führte zu einer stärkeren Ausnutzung und damit einer bessern Bearbeitung des Bodens. Damit ging einher eine ständige Verbesserung des Riedbodens des Benkner Riedes durch das Austrocknen des Tuggenersees; aus Riedland und wildem Gehölz wurde teilweise Wiesland, wie sich aus den Urkunden deutlich ergibt. Auch die gemeine Allmend der Gemeinden Uznach, Benken und Kaltbrunnen im Benkner Ried wurde mehr und mehr eingeschränkt. Immer wieder neue Teile wurden zur Sondernutzung der einzelnen Genossamen ausgeschieden. Hand in Hand damit ging das Bedürfnis, den selbst bearbeiteten Boden genau vom Nachbarn abzuschranken, insbesondere vom Frühjahr bis Herbst, während des Graswuchses. Eine Zäunungspflicht war aber anfangs bestritten[27], wie eine Auseinandersetzung zwischen Kaltbrunnen und Benken vom Jahre 1538 zeigt[28]. Die Kaltbrunner legen dar, wie ihr Vieh etwa bei grosser Kälte oder Hitze in das Weidegebiet der Benkner hinüberlaufe, worauf dann die Benkner das Vieh forsteten. Die Benkner sollten daher ihre Allmend einzäunen. Die Benkner

---

[25] Auch Kothing a. a. O. (Anm. 9) (Reichenburg und Wangen). Es kommen natürlich auch andere Bussansätze vor, bei wechselnder Währung; vgl. die Literatur in Anm. 5.

[26] Siehe Anm. 23.

[27] Der Vieheigentümer sollte auch haften ohne Rücksicht darauf, ob das Vieh gut oder schlecht bewacht wurde. Eugen Huber a. a. O. (Anm. 5) Bd. IV, 898.

[28] Rq Gaster, 512, Nr. 371.

jedoch bestreiten eine Pflicht, die eigene Allmend einzuzäunen[29]; sie seien im übrigen der Ansicht, dieses Forstrecht sei mit ihrer eigenen Allmeind als besondere Rechtsame verbunden. Die Gesandten der Schirmorte, die den Handel zu entscheiden hatten, schützten denn auch die Benkner «by dem forst, . . . wie sy den von alterhar uf ir eigen allmeinden gebrucht». Dieser Entscheid blieb aber nicht unangefochten. Schon wenige Monate später, im März 1539, klagen Kaltbrunnen und Uznach, diesmal zusammen, gegen Benken[30]. Die Kläger stellen fest, dass «sölicher forst vormals mit iren vordren nie gebrucht, inen ze schwer, unlydenlich anfang und nüwerung» sei. Die Schiedleute der Schirmorte unterscheiden nun zwei Gruppen von Liegenschaften: Auf den einen sollen die Benkner kein Forstrecht besitzen, sondern das Vieh der Uznacher und Kaltbrunner «früntlich, tugentlich, als nachpuren zimpt, abtriben» oder dann die eigene Allmend abzäunen, was die Benkner zuvor nicht wollten[31]. Bei anderem Weideland, das offenbar besser bewirtschaftet und wertvoller ist, solle das Forstrecht der Benkner nur vom St. Jörgentag (23. April) bis Martini (11. November) ausgeübt werden, d. h. während des Graswuchses.

Wie bereits angedeutet, war das Forstrecht auch zeitlich beschränkt vom Frühling bis zum Herbst (Martini), also nicht zulässig während des freien Weidgangs im Vorfrühling und Spätherbst. Schon die Offnung von Benken nennt als Anfangstermin Mitte Mai. In einer Wesner Allmendsatzung von 1539 finden wir statt dessen den St. Urbanstag (25. Mai)[32].

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert beobachten wir im Gaster einen allmählichen Zerfall des altgermanischen Viehpfändungsrechtes, begründet offenbar — wie schon angetönt — in der dichtern Besiedlung und damit verbundenen Rodung des Landes und in der intensiveren Bodenbearbeitung. Das Einfrieden (hagen, gräbnen) der Güter wehrte dem Überlaufen des Viehs. Mit der Zeit empfand man das Forsten auch als übertriebene Härte und gar als Neuerung[33] und forderte mehr und mehr, der geschädigte

---

[29] Das allerdings erst 1564 neu redigierte Landrecht (Landbuch) von Gaster bestimmte in Art. 162: «Es soll ouch einer eigen gut gegen allmeinden zünen und friden.» (Rq Gaster 85, Z. 33). Es war also Sache des privaten Eigentümers, seine Wiese gegen die Allmende abzuzäunen; die Allmendgenossen hatten gegen den Privateigentümer keine Zaunpflicht. Aus ähnlichen Überlegungen bestreiten die Benkner offenbar jede Hagpflicht ihrer Allmende.

[30] Vgl. Anm. 23.

[31] Und auch dann soll das Forstrecht selbstredend nur im Sommer gelten.

[32] Rq Gaster 421, Z. 8.

[33] Vgl. Anm. 23, Urkunde von 1539.

Grundeigentümer solle das Vieh einfach wegtreiben (und wenn gerechtfertigt, Schadenersatz verlangen). Insbesondere verlangten dies schon 1538 die Uznacher und Kaltbrunner von den Benknern, ihren Weidgenossen im Benkner Ried, gewissermassen als Bezeugung guter Nachbarschaft, und die Kläger erhielten auch Recht: Die Benkner sollen künftig das Vieh ihrer Weidgenossen von Uznach und Kaltbrunnen, das nach Mitte Mai auf ihren eingefriedeten Sonderwiesen angetroffen werde, «tugentlich und früntlich abtriben»[34]. 1539 heisst es schon: «früntlich, tugentlich, als nachpuren zimpt, abtriben»[35].

1680/82 wurde schliesslich die noch verbliebene gemeine Riedallmende des Benkner Riedes völlig unter die drei Gemeinden Uznach, Kaltbrunnen und Benken aufgeteilt[36]; jeder Teil sollte sein Gebiet einfrieden (abgraben). 1688 kam es dann noch zu einer letzten (uns erhaltenen) Vereinbarung über das Forstrecht zwischen den Gemeinden Uznach und Kaltbrunnen: Darnach wollen beide Teile auf ihren benachbarten Riedallmenden auf das Forsten des Viehs gegenseitig verzichten. Sollte Vieh über die Grenze geraten, so wollen sie sich gegenseitig freundnachbarlich verständigen und das Vieh, ohne eine Schadenersatzforderung geltend zu machen, herausgeben[37]. Damit war das uralte Forstrecht mindestens in einem Teil des Benkner Riedes preisgegeben.

---

[34] Druck: Heimatkunde vom Linthgebiet 1937, 45 ff. nach dem Pergamentoriginal in Kaltbrunn; zweites Original im Archiv Benken.

[35] Vgl. Anm. 23.

[36] Fäh in: Heimatkunde vom Linthgebiet 1938, 12 ff.; Fäh, Das grosse Benkner-Riet, 10 ff.

[37] Durch grosse Friedgräben war inzwischen das Ried abgeteilt worden; die Urkunde vom 26./27. April 1688 bestimmt dann: «Namlichen, so wider verhoffen die von Utznach von seiten Kaltbrunnischen riets durch ihr ushabendes ross oder veh, was namens es sein möchte, beschediget werden solten, die von Utznach als dan dero selben veh keines wegs in den forst nemen oder hinderhalten, sonderen seye dessen vor haro früntnachbarlichen berichten und danne ohne einige umkösten abvolgen lassen sollen. Herentgägen die von Kaltbrunen den von Utznach ihr vieh in allweg und durchaus ohne einigen costen und widerred zuo gleicher formb, manier und rechten mit vorher gegebnem bericht auch zuokomen lassen sollen. Beträffende dan, so in den eingeschrankt und eigetumlicheren güöteren ohne verhoffter schaden zuogefüögt wärden möchte, soll und wirt es zuo beiderseitz aufgesetzten lanträchten verbleiben.» (Gegenseitige Reserve im Archiv der Ortsgemeinde Kaltbrunn und im Genossenarchiv Uznach.) Über die Bestimmungen des Landbuches von Gaster vgl. weiter unten. — Ähnlich ist auch im Hofgebiet der Stadt Rapperswil das nachbarliche Selbsthilferecht eingeschränkt worden. In einem Entscheid der Ratsverordneten von Rapperswil zwischen den Weidgenossen von Jona einerseits und den Genossen von Busskirch und den Lehenleuten des Zisterzienserinnenklosters Wurmsbach in St. Dionys anderseits, vom Jahre 1567, heisst es: «Und sofer aber der gatter oder das dürli tags ald nachts ongfarlichen offen ald ufgetan würde, und das durch frömbd ald heimbsch lüt und nit mit gfaar beschehen, und das vech einichen teil ufhin ald abhin der allmeind lüffe ald entrünne, alldann sol jeder teil den andern sin vee nit vertrinken und sonst verhin, einandren getrüwlichen, nachbarlichen warnen, zu wüssen tun. Sofer aber über die dritt warnig nüt hülfe, und wellicher teil list ald gfarn tribint, es

Ähnlich verblasste das Forstrecht auch andernorts im Gaster. Nördlich von Wesen, unter dem Walenberg, befand sich eine Riedallmende, die von der Gemeinde Wesen und Glarnern gemeinsam genutzt wurde. In einer Satzung von 1539 heisst es noch:[38] «. . .das die von Wesen söllend uf sant Urbans tag ir vech abtriben, und wo si das nit tätind, mögend die von Glarüs sölichs vech forsten und an einen wirt (in den Pfandstall) stellen; desglichen ob die von Glarüs ir vech ouch nit abtribind uf obgenampten sant Urbans tag, mögen die von Wesen ouch das vech forsten und an einen wirt stellen.» Schon 1541 hiess es jedoch in einem Entscheid zwischen den selben Parteien[39] (Gemeinde Wesen und Glarner Landleute): «. . . ob sich begåbi, das unsrem einem landmann (d. h. einem Glarner) etwas ab dem sinen uf die gnossami entruni, das si (die Wesner) das nidt glich vorsten sõllend, sonder einem sõlichs von ersten kund tun, damit si fründtlich und nachbürlich mit einandern lebend mõgend . . .». Eine sonderbare Einschränkung des Pfändungsrechtes finden wir 1549[40] in einer Ordnung über die Hagpflicht auf den Alpen Oberkäsern, Matt und Minderaltschen im Gebiete des Speers: Sofern «ein haupt viech, zwei oder dry, durch ihren zun in die alp Mat giengind, so sollends die von Matt freündlich und nachbürlich mit einem schoss usjagen, wiederum in die alp Oberkäseren heimwärts, und nit vonenwärts jagen oder kehren sollend; ob aber des viechs mehr ist, so mögends sie das gegen Matt triben und da inhan, und die von Oberkäseren, welchen das viech ist, ein haupt um zween schilling lösen sollend; sie söllend auch denen zu Oberkäseren, wann sie viech inthan hand, unverzogen zu wissen fügen.» Desgleichen soll es umgekehrt gehalten werden, wenn Vieh von Matt oder Minderaltschen durch die Zäune bricht[41].

In der benachbarten Alp Flywald (ob Wesen) kam es 1548 zu einer Auseinandersetzung über das Viehpfändungsrecht. Der Besitzer der Alp Flywald, Heinrich Brändli, Landschreiber im Ga-

---

wer bi tag oder nacht, das vee mit gfarlicheit uf die allmeind schlugen ald triben, das das gar nit sin soll; alldann die straf zu erkantnus eins schultheiss und ratzs alhie zu Rapperschwil stan . . . (Pergament, Stadtarchiv Rapperswil, A 7b X 4.)

[38] Rq Gaster, 421, Z. 9 ff.

[39] Rq Gaster, 423, Z. 13 ff.

[40] Rq Gaster, 428, Z. 14 ff.

[41] «ob aber des viechs mehr dan dry haupt, so mögends die zu Oberkäseren zu ihren hütten an ihre stäfel triben und inthun, alsdann sollend die inhaber der alp Minderaltschen und Matt, deren das viech ist, ein jedes haupt viech um zween schilling lösen; sy sollend auch ohnverzogen zu wissen tun denen zu Matt, wann sie ihnen viech inhand, damit jeder sein viech zu lösen weiss.»

ster[42], klagte gegen die Gemeinde Amden und die Alpgenossen von Minderaltschen: «. . . wie ihme die gemeind auf Ambden aus ihren mäyr[43] und gütern in seinem Flüwald schaden getan, desgleichen ihm aus der alp an Minder Altschen grosser schaden beschehen, und wann er sie geheisen, den schaden schetzen, haben sie das nit getan. Etwan haben seine dienst ihnen ihre schaaf, geiss, in stall getan und sie gehüetet, die nach landsbrauch und recht im Gaster (ein) haupt geissvich um ein batzen, und ein schaaf um ein halben batzen zu lösen, das sie auch nicht getan und seinen diensten schaaf und geiss mit gewalt wider genommen und die (die Diensten) zu schlagen getreüet . . .»[44]. Diese Urkunde ist nur in einer stark verderbten Kopie aus dem 18. oder anfangs 19. Jahrhundert erhalten; der Entscheid der Spruchleute ist völlig verderbt wiedergegeben und ergibt keinen klaren Sinn. Die Urkunde besagt immerhin, dass Brändli das Selbstpfändungsrecht nur geltend machte, weil die Amdener zu einer gütlichen Schadensregelung nicht Hand bieten wollten. Die Forstung wurde also nur noch als eine letzte Selbsthilfe betrachtet. Im übrigen nennt auch diese Urkunde den schon erwähnten St. Urbans Tag (25. Mai) als Anfangstermin für die Ausübung des Forstrechtes[45].

1629 wurde das Forstrecht auch gegenüber Tuggen, der westlichen Nachbargemeinde Benkens, in einem Vergleich[46] geregelt: In einem ersten Teil der Urkunde wird vereinbart, der Genossame Tuggen obliege das Zäunen. Sodann heisst es: «Ob dero von Tuggen ross ald veech durch jetzt gemälte zünig, graben oder rässen strangen[47] uf dero von Bänken und Buochbärg allmeind komen sollte, alsdan sol ihr tagwanweibel oder syne boten dem gnossenvogt zu Tuggen solches so erst müglich ze wüssen tun. Auch underzwüschent sol man dasselbig veech bescheidelich abtryben. Ob aber die von Tuggen über disere warnung in dryen tagen nit abfüren, zünten, gräben oder fridig machten, als dan mögen die von Bänken und Buochbärg ihr ross ald veech forsten

[42] Heini Brändli gehörte — nebenbei bemerkt — zu den reichsten Alpbesitzern des Gasterlandes; er gab der Alp Brändlisberg (ob St. Martin im Calfeisental, Sarganserland) den Namen. Vgl. Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster: Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 104 (1951) 81 ff.

[43] = Meure, eine von mehreren gemeinsam benutzte Viehweide? (Schweiz. Id. 4, 375); der Ausdruck ist in der Gegend von Wesen geläufig; s. Rq Gaster, 420, Z. 36.

[44] Kopie im Archiv der Ortsgemeinde Wesen, E 5.

[45] Der St. Urbans Tag ist uns weiter oben bereits in einer Wesner Urkunde von 1539 begegnet; die Alp Flywald befindet sich unmittelbar ob Wesen.

[46] Rq Gaster, 366, Z. 24 ff.

[47] Rasch fliessende Nebenarme der Linth (vor dem Bau des Linthkanals durch Hans Konrad Escher).

nach forstens rächt etc. Hingegen ist eigentlich abgerett und bewilliget, dass die von Tuggen keinerley veech noch ross denen von Bänken und Buochbärg forsten sollen, sondern mit einem järigen schoss bescheidelich abgetrieben werden solle.» An anderer Stelle der Urkunde heisst es: Sofern Benkner Vieh in die Tuggener Allmende durchbreche, «dan mag ein gnossami Tuggen nach inhalt des lanträchten im Gaster zu solchen hushalteren clagen, ihnen solche unblybige haab abzenemen»[48]. Hier galt also ungleiches Recht. Das Landbuch (Landrecht) von Gaster[49] sieht jedoch nur eine Schadenersatzklage vor. Das Forstrecht wurde also in dieser Vereinbarung zwischen Benken und Tuggen wieder als eigentümlicher Rechtsbrauch der Benkner anerkannt.

Im 18. Jahrhundert finden wir das Forsten in Urkunden des Gasterlandes noch zweimal ausdrücklich erwähnt: Im Burgermandat von Wesen von 1764 ist beiläufig die Rede von der «fridung und forstung der allmeind», wobei unter «forstung» vermutlich die Regelung des Forstrechtes verstanden sein dürfte[50]. Schliesslich verfügte die Tagwenordnung von Schänis 1750, wie bereits angeführt[51], die Abschaffung der amtlichen Forster. Gerade dieser Beschluss der Tagwangemeinde Schänis beweist jedoch, dass im Gasterland noch im 18. Jahrhundert der alte Rechtsbrauch lebendig war, trotzdem das Landbuch von Gaster von 1564 das Forstrecht eigenartiger Weise nicht übernommen hatte.

Dass insbesondere die Benkner so hartnäckig und gegen den Widerspruch der Nachbargemeinden am Forstrecht festhielten, mag damit zusammenhängen, dass dieses Recht in der alten Offnung verbrieft war und so noch lange nachlebte. Ob das ältere Landbuch (Landrecht) von Gaster, aus der Zeit vor 1532, eine ähnliche Bestimmung wie die Benkner Offnung enthielt, wissen wir nicht; jenes alte Landbuch ist verloren, und über seinen Inhalt ist uns nichts bekannt[52]. Das neue Landbuch von 1564 räumte dem

---

[48] Rq Gaster, 366, Z. 11 ff.

[49] siehe weiter unten.

[50] Rq Gaster, 474, Z. 30 ff.: «und weilen man auch bis dahin grosse beschwerden erlitten wegen geiss- und schafen, so ist erkänt, dz, was die fridung und forstung der allmeind anbetrifft, solche einer burgergmeind bei ihrer ordnung und satzungen remittiert sein solle.» Oder bedeutet «forstung» hier nur mehr «Weidepolizei», ganz allgemein?

[51] Vgl. Anmerkung 21.

[52] Erwähnt in der Einleitung zum Landbuch von 1564, Rq Gaster, 45, Z. 12 und 21. — Vgl. ferner Ferdinand Elsener, Gilg Tschudi, Redaktor des Landbuches von Gaster: Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., 1946, 392 ff. Ins Glarner Landbuch kamen Bestimmungen über den Viehforst erst 1807; dies ist wohl ein Indiz dafür, dass auch das alte Landbuch von Gaster keine Bestimmung über das Forstrecht enthielt. Vgl. Anm. 59.

geschädigten Grundbesitzer nur eine Schadenersatzforderung ein[53]. Das Forstrecht mochte dem Redaktor des Landbuches[54] nicht mehr notwendig erscheinen. Seit dem Mittelalter war die Rechtspflege erheblich verbessert worden; gerade das Landbuch von Gaster von 1564 stellte eine umfassende und moderne Kodifikation dar. Das aus den germanischen Volksrechten überlieferte Selbsthilferecht passte nicht mehr in dieses System. Neben dem neuzeitlichen Landbuch erhielt sich jedoch das alte Gewohnheitsrecht des Forstens. Das Satzungsrecht der Herrschaft (Landbuch) vermochte den lokalen Rechtsbrauch nicht zu verdrängen[55].

*

Das Wort «forst» ist uns in den Urkunden in verschiedenen Bedeutungen begegnet: als gleichbedeutend mit Forstrecht, mit Einung oder Geldbusse[56] und mit Pfandstall[57]. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass das Selbstpfändungsrecht unter dem Namen «forst» im Glarner- und Gasterland beheimatet war und in einigen Randgebieten des Gasters in der Linthebene. Die Bezeichnung «forst» dürfte wohl spätestens aus jener Zeit stammen, da Gaster und Glarus noch eine Verwaltungseinheit bildeten. Dies war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Fall, als Glarus und Gaster zusammen das Amt Glarus bildeten[58]. Dass die Bezeichnung aber sehr wohl älter sein kann, habe ich weiter oben ausgeführt.

*

Die Übersicht über das Forstrecht im Gaster lässt keine gradlinige Entwicklung erkennen. Wir sehen vielmehr ein buntes Neben-

[53] Art. 165. Schaden mit vech oder mit rossen. Wer dem andern schaden tut mit sinem vech oder rossen durch sine zün, da er zünen söllt, und einer den schaden nit verkiesen (von sich weisen) mag, so soll er den schaden heissen schowen angendts oder morendes (am morgigen, folgenden Tag); dann so soll der, so den schaden getan hat, zwen im tagwan nemen; die söllend den schaden schetzen; den soll er dann dem ansprecher abtragen. Ob aber der schediger den schaden nit beschowete, so mag der ansprecher den schaden selbs schetzen, und soll der schediger im dann den ussrichten; er welle in dann dem ansprecher mindern mit sinem eid.

Art. 166: Schäden mit schaafen, geissen. Wer dem andern schaden tut mit schaafen oder geissen, so mag einer die schetzer nemen, die söllend im schetzen umb drifalten schaden von geissen und umb schaaf zwifalten schaden. Doch soll einer gut zün und fridbar heg haben, die für ander vech fridbar sigind, und soll man gegen den allmeinden helfen zünen (Rq Gaster, 86).

[54] Elsener a. a. O. (Anm. 52).

[55] Auch das Landsmandat von 1734 sah für den Flurschaden von Schafen und Geissen nur mehr Schadenersatz und eine Busse vor (Rq Gaster, 181, Z. 17 ff.).

[56] Schweiz. Id. 1, 1025 u. 281.

[57] Oben im Forstbrief von 1505.

[58] Emil Gmür a. a. O. (Anm. 8) 7; Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264—1460, Zürcher Diss. 1933, 99.

einander volkstümlicher Satzungen und Bräuche auf einem kleinen Territorium; von einer Tagwangemeinde zur andern, von Alp zu Alp kann die Regelung eine verschiedene sein, und so bietet das Gasterland ein getreues Spiegelbild der buntscheckigen Rechtswucherung im grössern Raum des germanisch-deutschen Rechts. Freilich, dem Selbstpfändungsrecht wurde auch im Gaster im Verlaufe der Jahrhunderte durchwegs die ursprüngliche Schärfe genommen, nicht zuletzt deswegen, weil dieser Rechtsbrauch in Gegensatz geriet zum kodifizierten Landrecht, dem Landbuch von Gaster von 1564.

*

Das oben erwähnte Beispiel, wonach Kaltbrunnen und Uznach gegenseitig auf das «forsten» verzichtet haben, ist ein Einzelfall und darf nicht zu falschen Schlüssen verleiten. Das Viehpfändungsrecht hat sich in Lokalstatuten und als Gewohnheitsrecht bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten und ist auch in kantonale Gesetze des 19. Jahrhunderts übergegangen[59], nachher ins alte Schweizerische Obligationenrecht von 1881 (Art. 66) und schliesslich ins neue Obligationenrecht von 1911 (Art. 57)[60].

---

[59] In Glarus wurden Bestimmungen über den Viehforst erst ins gedruckte Landbuch von 1807 aufgenommen. (Blumer a. a. O. [Anm. 5] II² 105). Vgl. sodann Eugen Huber, System und Gesch. d. schweiz. Privatrechts, Bd. III, 453. Über die heutige gewohnheitsrechtliche Ausübung des Viehpfändungsrechts in Graubünden vgl. Richard Weiss a. a. O. (Anm. 5) 185.

[60] Art. 57 des OR lautet: «Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstücke Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen und, wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzukehren.» Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine ähnliche Bestimmung nicht; auch dies wieder ein Beispiel, wie germanisches Recht sich in der Schweiz bis in die moderne Kodifikation erhalten hat, — im Gegensatz zur deutschen Kodifikation.

Dagegen enthält das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 Bestimmungen über die Viehpfändung:

§ 1321 — Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu töten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muss er binnen acht Tagen sich mit dem Eigentümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

§ 1322 — Das gepfändete Vieh muss auch zurückgestellet werden, wenn der Eigentümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

*

Nikolaus Grass a. a. O. (Anm. 3) 74: «Ich stehe nicht an, viele dieser Rechte (gemeint sind die Pfändungsbeschränkungen) als Überbleibsel ehemaliger grösserer markgenossenschaftlicher Zusammenhänge zu erklären. In zahlreichen solchen Pfändungsverboten möchte ich geradezu einen Fingerzeig für den Rechtshistoriker erblicken, hier nach alten, markgenossenschaftlichen Bindungen zu suchen.» — Für diese Annahme könnte ich auf Grund der Gasterländer Quellen keine sichern Hinweise vorbringen.